

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 26. September 2011

Seite 119

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschluss des Eigenbetriebes des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 120

Schulen

Fachsprengelbildung an Berufsschulen 120

Organisation der Volksschule Altenburgblick OFr. (Grund- und Hauptschule) in Stegaurach, der Volksschule Burgebrach (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Frensdorf-Pettstadt (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Schlüsselfeld (Grund- und Hauptschule) 121

Organisation der Graf-Botho-Volksschule Pottenstein (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Gößweinstein (Grund- und Hauptschule), der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen 124

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice" 126

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken 126

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" 126

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 127

Buchbesprechungen 129

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 n - 2/09

**Jahresabschluss des
Eigenbetriebes des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
für das Rumpfwirtschaftsjahr vom
1. September 2010 bis 31. Dezember 2010**

Die Verbandsversammlung hat am 6. Mai 2011 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. August 2011
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerks und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV.

Die Verbandsversammlung hat am 6. Mai 2011 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbe-

trieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 2.458.663,53 €

Jahresfehlbetrag: 413.994,36 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 413.994,36 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 21. Februar 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, der Bestand des Eigenbetriebes ist von der Bezuschussung durch den Freistaat und die beteiligten Gebietskörperschaften abhängig."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 16. Juni 2011
**Zweckverband Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof**
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Schulen

Nr. 44 - 5204.01

**Fachsprengelbildung an Berufsschulen
Verordnung über die Bildung eines regierungs-
bezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf "Klempner"**

Vom 7. September 2011

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichts-

wesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs "Klempner" (Jahrgangsstufen 11 mit 13) wird an der Staatlichen Berufsschule I Bayreuth ein Fachsprengel gebildet.

(2) Das Einzugsgebiet des Fachsprengels umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt für die Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2011, für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2012 und für die Jahrgangsstufe 13 am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 7. September 2011

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der
Volksschule Altenburgblick OFr.
(Grund- und Hauptschule) in Stegaurach,
der Volksschule Burgebrach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Frensdorf-Pettstadt
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Schlüsselfeld
(Grund- und Hauptschule)
Gemeinsame Verordnung der
Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Altenburgblick OFr.
(Grund- und Hauptschule) in Stegaurach,
der Volksschule Burgebrach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Frensdorf-Pettstadt
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Schlüsselfeld
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so
entstehenden Hauptschulen**

**Vom 24. August 2011 Nr. 44 - 5103 a
und**

Vom 2. September 2011 Nr. 44.3 - 5103 - 9/11

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl

S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlassen die Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

Mittelschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Altenburgblick OFr. (Grund- und Hauptschule) in Stegaurach wird das Gebiet der Gemeinde Stegaurach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Stegaurach.

§ 2

Grundschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach

(1) ¹Für die Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Stegaurach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Stegaurach.

§ 3

Mittelschule Burgebrach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Burgebrach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Burgebrach (ohne die Gemeindeteile Ampferbach, Büchelberg, Dietendorf, Magdalenenkappel und Mönchherrnsdorf) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Märkte Burgebrach, Burgwindheim und Ebrach sowie die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, alle Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Burgebrach" und hat ihren Sitz im Markt Burgebrach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Burgebrach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Burgebrach

(1) ¹Für den Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Burgebrach" und hat ihren Sitz im Markt Burgebrach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Burgebrach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Burgebrach ohne die Gemeindeteile Ampferbach, Büchelberg, Dietendorf, Magdalenenkappel und Mönchherrnsdorf.

§ 5

Mittelschule Frensdorf-Pettstadt

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Frensdorf-Pettstadt (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinden Frensdorf und Pettstadt hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Frensdorf und Pettstadt, beide Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Frensdorf-Pettstadt" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Frensdorf.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Frensdorf-Pettstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Grundschule Frensdorf-Pettstadt

(1) ¹Für die Gemeinden Frensdorf und Pettstadt, beide Landkreis Bamberg, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Frensdorf-Pettstadt" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Frensdorf. ³Schulorte sind die Gemeinden Frensdorf und Pettstadt.

(2) Der Sprengel der Grundschule Frensdorf-Pettstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Frensdorf und Pettstadt.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Grundschule Frensdorf-Pettstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 7

Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Grund- und Hauptschule)

werden die Gebiete der Gemeinden Priesendorf und Lisberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf, alle Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Priesendorf.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 8

Grundschule Priesendorf-Lisberg

(1) ¹Für die Gemeinden Priesendorf und Lisberg, beide Landkreis Bamberg, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Priesendorf-Lisberg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Priesendorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Priesendorf-Lisberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Priesendorf und Lisberg.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Grundschule Priesendorf-Lisberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 9

Mittelschule Schlüsselfeld

(1) ¹Aus dem Sprengel der Volksschule Schlüsselfeld (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert. ²Das Gebiet des Marktes Burghaslach wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dem Einzugsbereich der Volksschule Schlüsselfeld zugeordnet.

(2) ¹Für die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und den Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Schlüsselfeld" und hat ihren Sitz in der Stadt Schlüsselfeld.

(3) Der Einzugsbereich der Mittelschule Schlüsselfeld nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

(GVBl S. 455, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Schlüsselfeld und des Marktes Burghaslach.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Schlüsselfeld einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 10

Grundschule Schlüsselfeld

(1) ¹Für die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Schlüsselfeld" und hat ihren Sitz in der Stadt Schlüsselfeld.

(2) Der Sprengel der Grundschule Schlüsselfeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld.

§ 11

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Gemeinde Stegaurach (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach), die Gebiete der Märkte Burgebrach, Burgwindheim und Ebrach sowie der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Burgebrach), die Gebiete der Gemeinden Frensdorf und Pettstadt (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Frensdorf-Pettstadt), die Gebiete der Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf) sowie die Gebiete der Stadt Schlüsselfeld (= bisheriger Sprengel der Volksschule Schlüsselfeld) und des künftig zum Einzugsbereich der Volksschule Schlüsselfeld gehörenden Marktes Burghaslach umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 2. Oktober 1972 (RABl S. 130) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Altenburgblick OFr. (Grund- und Hauptschule) in Stegaurach, den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken vom 27. Mai 2008 und vom 5. Juni 2008 (OFrABl S. 100, RABl UFr. S. 165) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Burgebrach (Grund- und Hauptschule), den in § 1 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. September 2001 (OFrABl S. 143) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Frensdorf-Pettstadt

(Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 13. Juni 2007 (OFrABl S. 103) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Grund- und Hauptschule) und den in § 1 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 10. August 1994 (RABl S. 125) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Schlüsselfeld (Grund- und Hauptschule).

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Inbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Altenburgblick OFr. (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen Stegaurach, Höfen, Mühlendorf und Wildensorg (Landkreis Bamberg) vom 14. April 1971 (RABl S. 48).
2. § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschule Altenburgblick OFr. (Grund- und Hauptschule) in Stegaurach, der Dom-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Martin-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) vom 2. Oktober 1972 (RABl S. 130).
3. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Schlüsselfeld (Grund- und Hauptschule) vom 10. August 1994 (RABl S. 125).
4. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung des Schulortes Herrnsdorf der Volksschule Frensdorf-Pettstadt vom 7. September 2001 (OFrABl S. 143).
5. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Aurachgrund (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 13. Juni 2007 (OFrABl S. 103).
6. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule) vom 28. Januar 2008 (OFrABl S. 34).
7. § 3 Abs. 2 bis 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Rauhenebrach (Grund- und Hauptschule) und der Georg-Göpfert-

Volksschule Eltmann (Hauptschule), beide Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken, sowie der Volksschule Burgebrach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, vom 27. Mai 2008 und vom 5. Juni 2008 (OFRABI S. 100, RABI UFr. S. 165).

Bayreuth, 24. August 2011

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Ansbach, 2. September 2011

Regierung von Mittelfranken

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der
Graf-Botho-Volksschule Pottenstein
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Gößweinstein
(Grund- und Hauptschule),
der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und
der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Graf-Botho-Volksschule Pottenstein
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Gößweinstein
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so entstehenden
Hauptschulen in einem Schulverbund auch mit
der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und
der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen**

Vom 29. August 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Graf-Botho-Mittelschule Pottenstein

(1) Aus dem Sprengel der Graf-Botho-Volksschule Pottenstein (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Pottenstein ohne die Ge-

meindeteile Graisch, Kirchenbirkgig, Kühlenfels, Leienfels, Regenthal, Soranger, Trägweis, Waidach, Weidenhüll (Gemeindeteil der ehemaligen Gemeinde Leienfels) und Weidenloh hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Graf-Botho-Mittelschule Pottenstein" und hat ihren Sitz in der Stadt Pottenstein.

§ 2

Graf-Botho-Grundschule Pottenstein

(1) ¹Für die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Graf-Botho-Grundschule Pottenstein" und hat ihren Sitz in der Stadt Pottenstein.

(2) Der Sprengel der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Pottenstein ohne die Gemeindeteile Graisch, Kirchenbirkgig, Kühlenfels, Leienfels, Regenthal, Soranger, Trägweis, Waidach, Weidenhüll (Gemeindeteil der ehemaligen Gemeinde Leienfels) und Weidenloh.

§ 3

Mittelschule Gößweinstein

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Gößweinstein (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Gößweinstein hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Gößweinstein und die Gemeinde Obertrubach, beide Landkreis Forchheim, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Gößweinstein" und hat ihren Sitz im Markt Gößweinstein.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Gößweinstein einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Gößweinstein

(1) ¹Für den Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Gößweinstein" und hat ihren Sitz im Markt Gößweinstein.

(2) Der Sprengel der Grundschule Gößweinstein umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Gößweinstein.

§ 5

Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz

(1) ¹Für die Städte Pegnitz und Betzenstein, die Märkte Plech und Schnabelwaid sowie die Gemeinde Ahorntal, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Pegnitz.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Robert-Kragler-Mittelschule Creußen

(1) ¹Für die Stadt Creußen und die Gemeinde Prebitz sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Haag, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Robert-Kragler-Mittelschule Creußen" und hat ihren Sitz in der Stadt Creußen.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Pottenstein (= bisheriger Hauptschulsprengel der Graf-Botho-Volksschule Pottenstein), die Gebiete des Marktes Gößweinstein und der Gemeinde Obertrubach (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Gößweinstein) sowie die Gebiete der Stadt Pegnitz, der Stadt Betzenstein, des Marktes Plech, des Marktes Schnabelwaid, der Gemeinde Ahorntal, der Stadt Creußen und der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrühle der Gemeinde Haag (= bisheriger gemeinsamer Sprengel der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 26. Januar 2004 (OFrABI S. 17) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Graf-Botho-Volksschule Pottenstein (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Ober-

franken vom 10. März 2005 (OFrABI S. 49) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Gößweinstein (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. Mai 2011 (OFrABI S. 51) beschriebenen bisherigen gemeinsamen Sprengel der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Elbersberg (Grundschule) sowie über die Änderung der Organisation der Volksschulen Kirchenbirkig (Grundschule und Teilhauptschule I), Pottenstein (Grund- und Hauptschule) und Pegnitz (Grundschule) vom 26. Januar 2004 (OFrABI S. 17).
2. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Obertrubach (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Gößweinstein (Grund- und Hauptschule) vom 10. März 2005 (OFrABI S. 49).
3. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Pottenstein (Grund- und Hauptschule) vom 19. Mai 2009 (OFrABI S. 86).
4. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) in eine Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und eine Robert-Kragler-Grundschule Creußen sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehende Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und an die Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) vom 3. August 2010 (OFrABI S. 123).

³Mit Wirkung vom 1. August 2011 treten § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule), der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Mittelschule Ebermannstadt vom 4. Mai 2011 (OFrABI S. 51) außer Kraft.

Bayreuth, 29. August 2011

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Nr. 44 - 5204.01

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
"Fachkraft für Möbel-, Küchen- und
Umzugsservice"**

Die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 6. September 2011 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice" wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 14. September 2011
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Errichtung eines
regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
"Fachkraft für Möbel-, Küchen- und
Umzugsservice"**

**Verordnung der Regierung von Unterfranken
vom 6. September 2011, Nr. 44 - 5204 - 1 - 6**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice" wird ab der Jahrgangsstufe 10 an der Josef-Greising-Schule Städtisches Gewerbliches Berufsbildungszentrum Tiefe Gasse 6 97084 Würzburg ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Würzburg, 6. September 2011
Regierung von Unterfranken
R ü t h
Abteilungsleiter

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 11/08 - 13

**Sitzung des Bezirksausschusses
des Bezirkstags von Oberfranken**

Die 11. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 6. Oktober 2011, 09:00 Uhr, im
Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung,
Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. September 2011
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

KKH 0113 - 08/08 - 13

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Jahr 2009 des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"
Jahresabschluss und Lagebericht 2010
des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 18. August 2011 beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2010 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2010 von 1.898.312,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2010 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2010 wurde durch den Bayerischen Kommunalen

Prüfungsverband folgender Bestätigungsvermerk vom 17. Juni 2011 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 77 BezO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetz-

lichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Dienstag, dem 4. Oktober bis einschließlich Mittwoch, dem 12. Oktober 2011 (außer 10./11. Oktober) im Verwaltungsgebäude M 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 19. August 2011

**Kommunalunternehmen
"Kliniken und Heime
des Bezirks Oberfranken"**

Bruno H a r m u t h
Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Wirtschaft

Bayerischer Tag der Ausbildung am 15. September 2011;

*Regierungspräsident Wilhelm Wenning besuchte
Kaeser Kompressoren in Coburg*

Aus Anlass des Bayerischen Tages der Ausbildung besuchte Regierungspräsident Wilhelm Wenning am 15. September 2011 das Unternehmen Kaeser Kompressoren in Coburg. Das

Unternehmen ist einer der weltweit führenden Anbieter von Kompressoren und Produkten der Drucklufttechnik. Kaeser Kompressoren ist stark im Bereich der Ausbildung engagiert. Zur Zeit bildet das Unternehmen 239 junge Menschen aus, davon 177 in Coburg.

Der jährlich stattfindende Bayerische Tag der Ausbildung ist eine Aktion, durch die die Bedeutung der Ausbildung junger Menschen für unser Wirtschaftsleben in den Mittelpunkt rückt. Gerade vor dem Hintergrund eines zunehmend spür-

bar werdenden Fachkräftemangels wird die qualifizierte Berufsausbildung junger Menschen in den Unternehmen in Oberfranken immer wichtiger. Dabei verdient jeder Jugendliche seine Chance. Auch benachteiligte, leistungsschwächere oder schwerbehinderte Jugendliche müssen die Gelegenheit für eine Ausbildung bekommen. Kaeser Kompressoren engagiert sich auch in diesem Bereich in großem Umfang.

Die Berufsausbildung der Jugendlichen ist seit langem ein wichtiges Ziel bayerischer Landespolitik. Die Bayerische Staatsregierung setzt auch im Jahr 2011 die Ausbildungsinitiative "Fit for Work" fort. Mit maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt die Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen.

So wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss mit bis zu 5.000 € gefördert. Daneben gibt es Fördermöglichkeiten für Betriebe, die für Schulabgänger des Jahres 2011 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss oder Altbewerber mit höchstens mittlerem Schulabschluss anbieten sowie für Betriebe, die erstmals ihren Nachwuchs in einer dualen Ausbildung qualifizieren. Die Betriebe können dabei 3.000 €, bei überwiegender Durchführung der Ausbildung in den Arbeitsagenturbezirken Bamberg, Coburg und Hof 3.500 € erhalten. Auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen einer Verbundausbildung wird mit 4.000 € finanziell unterstützt. Im Bereich der Altenpflege wird jeder zusätzliche Ausbildungsplatz mit 3.000 € gefördert.

Einzelheiten zu dem Programm "Fit for Work – 2011" und die detaillierten Antragsvoraussetzungen sowie Antragsformulare können im Internet auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter www.stmas.bayern.de/Arbeit/Bildung/fitforwork11.htm abgerufen werden. Die Antragstellung erfolgt für die Ausbildungsbetriebe beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth. Auf die Antragsfristen wird hingewiesen.

- **Bauen**

Städtebauförderung - Regierung von Oberfranken bewilligte 300.000 € für das Bürgerzentrum Strullendorf

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Strullendorf für die Erweiterung des Rathauses zum Bürgerzentrum den ersten Teilbetrag

in Höhe von 300.000 € aus dem Bund-/Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren bewilligt. Das geplante neue Bürgerzentrum ist ein wesentlicher Baustein der Aktivitäten, mit denen die Gemeinde Strullendorf unter dem Slogan "Strullendorf punktet" ihr Ortszentrum beleben will.

2010 wurde ein Ideen- und Realisierungswettbewerb für die städtebauliche Neuordnung des Gebiets an der Hauptverkehrsachse von Strullendorf und für die Erweiterung des Rathauses durchgeführt. Gemeinsam mit dem Landschaftsarchitekten Grabner + Huber aus Freising konnte das Büro H2M aus Kulmbach mit seinem Entwurf überzeugen und wurde mit der energetischen Sanierung und Erweiterung des Rathauses beauftragt.

Ziel der Gesamtmaßnahme ist die Belebung der Ortsmitte durch eine Begegnungsstätte mit sozialer und kultureller Infrastruktur. Die Gesamtkosten der energetischen Sanierung des Rathauses, der Erweiterung zum Bürgerzentrum und der Umfeldgestaltung betragen rund 4,4 Mio. €.

Die Städtebauförderung förderte die Erweiterung zum Bürgerzentrum und die Neugestaltung des Vorplatzes mit insgesamt 1,13 Mio. €.

Das Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zielt darauf ab, zentrale innerörtliche Versorgungsbereiche als Standorte für Einkaufen, Arbeiten, Wohnen und öffentlichem Leben zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Zuwendungen wurden je zur Hälfte vom Bund und aus dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Bayerischen Staatshaushalt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bereitgestellt.

Synagoge Bayreuth - Regierung von Oberfranken bewilligte 204.000 € aus Bund/Länderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" für den ersten Bauabschnitt Mikwe

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Bayreuth Zuschüsse in Höhe von 204.000 € aus dem Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" bewilligt. Die Zuschüsse sind für den Neubau einer Mikwe als ersten Bauabschnitt im Rahmen der Generalsanierung der Synagoge Bayreuth durch die Israelitische Kultusgemeinde bestimmt.

Zusammen mit dem markgräflichen Opernhaus und dem Redoutenhaus bildet die einzige erhaltene und genutzte Barock-Synagoge Deutschlands ein international bedeutendes historisches Ensemble in der Bayreuther Innenstadt. Die Sanierung des Denkmals und die Errichtung eines jüdischen Kultus- und Kulturzentrums sind nicht nur für die Stadt und die Region, sondern auch national von herausragender Bedeutung. Als erster Baustein wird der Neubau einer Mikwe, die als rituelles Tauchbad für ein religiöses jüdisches

Gemeindeleben notwendig ist, realisiert. Der Baukörper ist Bestandteil einer künstlerischen Gesamtkonzeption -Synagoge, Mikwe, Gemeindezentrums- die als Leitidee durch das Architekturbüro Wandel, Hoefer, Lorch & Hirsch aus Saarbrücken in einer Machbarkeitsstudie entwickelt wurde. Der Neubau der Mikwe nimmt diese künstlerische Leitidee auf und soll sich als Teil der vorhandenen Gartenmauer behutsam in das historische Ensemble einpassen. Für den öffentlichen Raum ist eine qualitätsvolle, architektonische Gestaltung von großer Bedeutung und unterstreicht zudem die notwendige Außenwirkung für das einzigartige Ensemble.

Die Städtebauförderung unterstützt diesen Ansatz als "Kunst im öffentlichen Raum" mit insgesamt 350.000 €. Die Gesamtkosten der Mikwe betragen rund 1 Mio. €.

Das Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zielt darauf ab, zentrale innerörtliche Versorgungsbereiche als Standorte für Einkaufen, Arbeiten, Wohnen und öffentlichem Leben zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Zuwendungen werden je zur Hälfte vom Bund und vom Freistaat Bayern aus dem vom Landtag beschlossenen Bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt.

• Umwelt

Es ist wieder Pilzzeit:

Regierung von Oberfranken informiert über Regeln beim Pilze sammeln

Jeden Spätsommer stellt sich wieder die Frage: Welche Pilze darf ich sammeln und wie sammle ich richtig?

Pilze nehmen eine wichtige Rolle im Naturhaushalt ein. Sie zersetzen u.a. totes Holz und führen es damit wieder in den Kreislauf der Natur zu-

rück. Sie leben in enger Gemeinschaft mit vielen höheren Pflanzen, vor allem mit unseren heimischen Waldbäumen und tragen damit zum Wachstum des Waldes bei. Was wir in Wald und Flur von ihnen zu sehen bekommen, sind nur ihre Fruchtkörper. Diese werden meist nur für kurze Zeit gebildet und haben die Aufgabe, durch Sporenausbildung für die Verbreitung und Erhaltung der Art zu sorgen.

Das Sammeln der Pilze regelt das Bundesnaturschutzgesetz. Alle Pilzarten -also auch beliebte Speisepilze wie Steinpilz, Pfifferling, Birkenpilz, Rotkappe, Maronenröhrling und Morcheln- dürfen nur **in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf** gesammelt werden. Als Richtschnur gilt, wer mehr sammelt als er im eigenen Haushalt verbraucht, überschreitet sehr schnell die Grenze des Erlaubten.

Ferner ist es nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, Pilze ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten. Man darf daher z.B. auch keine Giftpilze umstoßen oder mutwillig zertrampeln.

In dem erlaubten Rahmen sollte jeder Pilzsammler zudem die folgenden Regeln beachten:

- die Pilze sorgfältig abschneiden oder herausdrehen
- alle alten, giftigen, unbekannteren oder noch zu kleinen Pilze stehen lassen
- nur so viele Pilze mitnehmen, wie man auch selber verwerten kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern bzw. bei den kreisfreien Städten und im Internet unter:

www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/freizeit/blumen.htm

Buchbesprechungen

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 56. Ergänzungslieferung, 58,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 135. Ergänzungslieferung, 62,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ebert: **Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis**, 1. Auflage, 23,50 €, Carl Link Verlag eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 74. Ergänzungslieferung, 92,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 123. Ergänzungslieferung, 62,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 92. Ergänzungslieferung, 76,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 126. Ergänzungslieferung, 54,33 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 36. Auflage, 56,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 60. Ergänzungslieferung, 70,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 73. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 141. Ergänzungslieferung, 69,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 31. Auflage, 58,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 167. Ergänzungslieferung, 63,53 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Reinkober: **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II**, 1. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 39. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)**, 17. Nachlieferung, 29,10 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden